

Die APAB im Überblick Q&A für Medienvertreter:innen

- I – Allgemeines zur APAB
- II – Prüfungen durch die APAB
- III – Fakten zu Abschlussprüfungen in Österreich
- IV – Glossar

I – Allgemeines zur APAB

Warum wurde die APAB gegründet?

Als Folge der Finanz- und Bankenkrise 2008 hat die EU die Anforderungen an Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften im Jahr 2014 neu geregelt. Die geänderten Regeln betrafen vor allem die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Dabei handelt es sich um börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen.

Durch eine Verbesserung der Qualität von Abschlussprüfungen bei solchen Unternehmen sollte die Glaubwürdigkeit von Finanzberichten gesteigert werden. Dies sollte in weiterer Folge die Finanzmarktstabilität in der EU erhöhen und etwaige künftige Finanzmarktkrisen verhindern.

Zur Durchsetzung der neuen Anforderungen der EU-Abschlussprüfer-Verordnung wurde Ende September 2016 in Österreich die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (nachfolgend „APAB“) gegründet. Sie ist eine weisungsfreie und unabhängige Behörde und untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen.

Was ist die Hauptaufgabe der APAB?

Die APAB hat die Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Sie führt regelmäßig Qualitätssicherungsprüfungen, Inspektionen und anlassbezogene Untersuchungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften durch.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften die rechtlich vorgegebenen Qualitätsstandards und Grundprinzipien bei der Abschlussprüfung einhalten. Dazu zählen Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verantwortung, Transparenz, Verlässlichkeit sowie eine kritische Grundhaltung der Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften gegenüber den zu prüfenden Unternehmen.

Wie ist die APAB organisiert?

Neben zwei Vorstandsmitgliedern sind sieben Expert:innen und Fachmitarbeiter:innen in zwei Gruppen tätig. Gruppe A ist für Inspektionen und Untersuchungen zuständig, Gruppe B für Qualitätssicherung, Sanktionen, Verwaltungsstrafverfahren und die Führung des öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften.

Die APAB wird von einem Aufsichtsrat kontrolliert und einem Beirat – der Qualitätsprüfungskommission – im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen unterstützt. Die Qualitätsprüfungskommission setzt sich aus Abschlussprüfer:innen und Expert:innen mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung zusammen.

Wem kann bzw. muss die APAB Auskunft geben?

Die Organe der APAB, die Mitarbeiter:innen der APAB, die Mitglieder der Qualitätsprüfungskommission, die Qualitätssicherungsprüfer:innen sowie beigezogene Sachverständige unterliegen der strengen Verschwiegenheitspflicht gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz. Damit sind sie zur Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen sowie Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Jegliche Verwertung derselben ist ihnen untersagt.

Gegenüber der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) besteht – auf deren Verlangen – eine auf deren Tätigkeitsbereich eingeschränkte Auskunftspflicht. Gegenüber dem Bundesminister für Finanzen muss die APAB auf Verlangen Auskünfte zum Zweck der Aufsicht des Ministeriums über die APAB erteilen. Die APAB arbeitet in wechselseitiger Hilfeleistung unter anderem mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Finanzstrafbehörden und der Finanzmarktaufsicht (FMA) zusammen. Dabei muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob nicht andere schutzwürdige Interessen (z. B. Datenschutz) dem entgegenstehen. Darüber hinaus besteht bei Verdacht einer strafbaren Handlung Anzeigepflicht an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Die APAB erstellt einen Jahresbericht, den sie auf ihrer Homepage veröffentlicht und zur Information an den Finanzausschuss des Österreichischen Parlaments, den Bundesminister für Finanzen sowie an den europäischen Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB) übermittelt.

Wie finanziert sich die APAB?

Die APAB verfügt über ein jährliches Budget von rund 1,7 Mio EUR (Stand Budget 2023). Davon werden 0,5 Mio EUR vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt. Ein ähnlicher Betrag wird von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände und dem Sparkassen-Prüfungsverband zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen beige stellt. Weitere rund 0,5 Mio EUR stammen aus dem Umlageverfahren für Inspektionen. Der Rest sind Gebührenerträge.

II – Prüfungen durch die APAB

Was prüft die APAB?

Die APAB überprüft regelmäßig die Qualität der Arbeit von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Sie kontrolliert stichprobenartig, ob die Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften die rechtlichen Vorgaben und Qualitätsstandards bei der Durchführung der Abschlussprüfung von Unternehmen eingehalten haben.

Die APAB führt drei Arten von Prüfungen durch:

1. Qualitätssicherungsprüfungen

Diese dienen der Überprüfung, ob Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften ein angemessenes Qualitätssicherungssystem implementiert haben. Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften müssen sich mindestens alle sechs Jahre einer solchen Qualitätssicherungsprüfung unterziehen, um ihre Berechtigung als Abschlussprüfer:in aufrechtzuerhalten.

Diese tourliche Qualitätssicherungsprüfung wird nicht von den Mitarbeiter:innen der APAB selbst durchgeführt, sondern von anerkannten Qualitätssicherungsprüfer:innen, die als solche bei der APAB gelistet sind. Zum Stichtag 31.12.2022 waren 94 Abschlussprüfer:innen und 52 Prüfungsgesellschaften als anerkannte Qualitätssicherungsprüfer:innen gelistet.

2. Inspektionen

Diese sind für all jene Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften zusätzlich zu Qualitätssicherungsprüfungen verpflichtend, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Diese Unternehmen – sogenannte Public Interest Entities („PIE“) – sind kapitalmarktorientierte (börsennotierte) Unternehmen, Banken und Versicherungen.

Wie bei den Qualitätssicherungsprüfungen wird überprüft, ob die Prüfer:innen von PIEs ein angemessenes Qualitätssicherungssystem implementiert haben. Der Unterschied zur Qualitätssicherungsprüfung ist allerdings, dass Inspektionen von den eigenen Expert:innen der APAB durchgeführt werden. Um die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen, nehmen die Inspektor:innen der APAB Einsicht in die Prüfungsunterlagen von PIE. Dabei wird stichprobenartig überprüft, ob die Abschlussprüfer:innen bei der Prüfungsdurchführung die geltenden Prüfungsstandards eingehalten haben. Die Inspektion dient nicht dazu, Fehler in der Rechnungslegung der geprüften Unternehmen aufzudecken.

3. Anlassbezogene Untersuchungen

Liegen der APAB Hinweise vor, dass es zu einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder Qualitätsvorschriften in der Abschlussprüfung gekommen ist, kann die APAB eine anlassbezogene Untersuchung einleiten.

Auslöser für anlassbezogene Untersuchungen sind zum Beispiel Whistleblower-Meldungen an die APAB. Über den Whistleblower-Service der APAB auf der Homepage können anonymisiert Angaben zu etwaigen Misständen oder vermuteten Fehlhandlungen von Abschlussprüfer:innen gemacht werden.

Wie läuft eine Qualitätssicherungsprüfung ab?

Bei einer regulären Qualitätssicherungsprüfung zur Aufrechterhaltung der Prüfungsbescheinigung wird die Prüfung nicht direkt von der APAB durchgeführt, sondern von anerkannten QualitätssicherungsprüferInnen, die für die APAB tätig werden. Sie werden der APAB im Rahmen eines Dreivorschlags von dem zu prüfenden Abschlussprüfer:innen bzw. der zu prüfenden Prüfungsgesellschaft vorgeschlagen.

Die Qualitätsprüfungskommission der APAB gibt der Behörde eine Empfehlung zum Dreivorschlag ab, auf dessen Grundlage die APAB eine/n Qualitätssicherungsprüfer:in auswählt. Nach erfolgter Prüfung erhält die APAB einen Prüfungsbericht, den sie innerhalb von acht Wochen auswertet. Ist das Ergebnis positiv, d. h. gibt es keine schwerwiegenden Beanstandungen, wird die Prüfbescheinigung dem/der Abschlussprüfer:in bzw. der Prüfungsgesellschaft entsprechend verlängert. Die Prüfbescheinigung gilt für maximal sechs Jahre, kann aber im Falle von Beanstandungen zeitlich reduziert werden. Bei besonders schwerwiegenden Beanstandungen (negatives Ergebnis der Qualitätssicherungsprüfung) kann eine Versagung der Bescheinigung erfolgen; der/die Abschlussprüfer:in bzw. die Prüfungsgesellschaft darf dann keine Abschlussprüfungen mehr vornehmen.

Wie läuft eine Inspektion ab?

Eine Inspektion durch die APAB wird den Abschlussprüfer:innen bzw. der Prüfungsgesellschaft mehrere Wochen vor Inspektionsbeginn angekündigt. Den Prüfungsbetrieben wird vorab eine Anforderungsliste übermittelt, damit die zu inspizierende Abschlussprüfer:in bzw. Prüfungsgesellschaft alle notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen kann.

Für eine Inspektion entsendet die APAB ihre eigenen Expert:innen, die nach einem zweistufigen System vorgehen:

1. Im ersten Schritt wird geprüft, ob der Aufbau des Qualitätssicherungssystems der Abschlussprüfer:in bzw. Prüfungsgesellschaft insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entspricht und ob es nach Art und Umfang des Prüfbetriebs angemessen ist.
2. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob das eingerichtete Qualitätssicherungssystem wirksam ist. Dazu wird stichprobenartig in die Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungsaufträge Einsicht genommen. Die Stichprobenauswahl erfolgt risikoorientiert.

Welche Rechte hat die APAB im Rahmen einer Prüfung?

Die APAB ist berechtigt, von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten. Die APAB darf vor Ort in alle Unterlagen, die für die Prüfung relevant sind, Einsicht nehmen und sich Auszüge davon herstellen lassen.

Was prüft die APAB nicht?

Die APAB prüft nicht die wirtschaftliche Gebarung von börsennotierten Unternehmen, Banken und Versicherungen oder von Abschlussprüfer:innen bzw. Prüfungsgesellschaften. Sie ist keine Geschäftsaufsichtsstelle.

Die APAB prüft weiters nicht, ob der Jahres-/Konzernabschluss des geprüften Unternehmens korrekt erstellt wurde. Vielmehr prüft sie, ob der Jahres-/Konzernabschluss korrekt von dem/der Abschlussprüfer:in bzw. der Prüfungsgesellschaft geprüft wurde.

Was passiert, wenn die APAB Mängel bei ihren Prüfungen feststellt?

Werden im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen oder Inspektionen Mängel festgestellt, ordnet die APAB per Bescheid Maßnahmen zur Verbesserung an. Diese müssen innerhalb einer bestimmten Frist von dem/der Abschlussprüfer:in bzw. der Prüfungsgesellschaft umgesetzt werden. Die Behebung der Mängel muss der APAB schriftlich nachgewiesen werden. Erfolgt beharrlich keine Verbesserung, kann die APAB die erteilte Bescheinigung wieder entziehen. Neben der Auferlegung von Verbesserungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit, die Prüfungsbescheinigung zu verkürzen oder bei besonders schwerwiegenden Mängeln die Bescheinigung gänzlich zu versagen.

In bestimmten Fällen kann die APAB Administrativmaßnahmen verhängen, wie ein beschränktes Tätigkeitsverbot von bis zu drei Jahren. Darüber hinaus ist die APAB Verwaltungsstrafbehörde und hat die Möglichkeit, Geldstrafen zu verhängen. Diese liegen nach bisheriger Praxis zwischen 400 und 10.000 EUR. Der maximale, gesetzlich höchstzulässige Strafrahmen liegt bei 350.000 EUR. Die eingehobenen Straf gelder fließen dem Bund zu.

Die Art des Verstoßes wird ohne Nennung personenbezogener Daten auf der Website der APAB veröffentlicht und bleibt dort für mindestens fünf Jahre zugänglich.

Wer trägt die Kosten einer Prüfung bzw. Inspektion durch die APAB?

Die Kosten einer regelmäßigen Qualitätssicherungsprüfung werden von dem/der geprüften Abschlussprüfer:in bzw. Prüfungsgesellschaft getragen. Inspektionen werden über ein Umlageverfahren finanziert. Dazu werden die Kosten aller Inspektionen auf sämtliche Abschlussprüfungsgesellschaften umgelegt, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen und daher unter das Inspektionsregime fallen.

III – Fakten zu Abschlussprüfungen in Österreich

Warum ist die Einhaltung von einheitlichen Qualitätsstandards bei der Abschlussprüfung wichtig?

Durch qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen soll das Vertrauen der Öffentlichkeit insbesondere in die Jahres-/Konzernabschlüsse von Unternehmen öffentlichen Interesses gestärkt werden. Die Öffentlichkeit muss sich darauf verlassen können, dass der Jahres-/Konzernabschluss – etwa einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erstellt und von den Abschlussprüfer:innen gemäß den rechtlichen Vorgaben geprüft wurde.

Eine gute Prüfungsqualität trägt zum Erhalt der Finanzmarktstabilität bei und soll helfen, ähnliche Krisen wie die Finanzmarktkrise 2008 zu verhindern. Abschlussprüfer:innen kommt damit eine volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe zu. Durch sie wird die Glaubwürdigkeit veröffentlichter Finanzinformationen erhöht und der Schutz von Anteilseigner:innen, Anleger:innen, Gläubiger:innen und anderen interessierten Parteien verbessert.

Wie viele Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften gibt es in Österreich?

Zum Stichtag 31.12.2022 verfügten in Österreich 40 Abschlussprüfer:innen und 306 Prüfungsgesellschaften über eine aufrechte Bescheinigung im Sinne des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG). Sie waren damit zur Durchführung von Abschlussprüfungen berechtigt. Von den 306 Prüfungsgesellschaften führen 14 Prüfungsgesellschaften Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

IV – Glossar

Abschlussprüfer:in bzw. Prüfungsgesellschaft	Wirtschaftsprüfer:innen oder Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften, die die unternehmensrechtliche Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses von Unternehmen durchführen. Geprüft wird die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Buchführung, nicht die Richtigkeit der wirtschaftlichen Entscheidungen im Unternehmen.
APAB	Abschlussprüferaufsichtsbehörde. Die APAB hat die Aufsicht über die in Österreich tätigen Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Sie prüft die Einhaltung von Qualitätsstandards und rechtlichen Vorschriften bei Abschlussprüfungen.
APAG	Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz. Das APAG regelt die Tätigkeit der APAB.
Bestätigungsvermerk	Diesen erteilt der/die Abschlussprüfer:in nach der Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses eines Unternehmens. Der Bestätigungsvermerk beschreibt Art und Umfang der Abschlussprüfung, enthält Angaben über die Prüfungsgrundsätze nach denen die Abschlussprüfung durchgeführt wurde, sowie ein Prüfungsurteil. Dieses gibt Auskunft darüber, ob der Jahres-/Konzernabschluss nach Auffassung des/der Abschlussprüfer:in den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk stützt das Vertrauen von Investoren in das Unternehmen.
PIE	Public Interest Entity/Unternehmen von öffentlichem Interesse. Darunter fallen in Österreich kapitalmarktorientierte (börsennotierte) Unternehmen, Banken und Versicherungen.